**Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung**

- „Erklärung“ -

Von

[Bezeichnung des interessierten Unternehmens], [Straße] [Hausnummer], [PLZ] [Ort], eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht [Ort des Amtsgerichts], Nummer [Handelsregisternummer]

* „interessiertes Unternehmen“ -

gegenüber

ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig unter HRB 22014,

* „ONTRAS“ -

- interessiertes Unternehmen und ONTRAS jeweils “**Partei**“ oder gemeinsam “**Parteien**“ -

## Präambel

Im Zusammenhang mit dem unter nachfolgender Ziff. 1, Abs. (1) genannten Zweck beabsichtigt ONTRAS im Rahmen des EU-weiten Ausschreibungsverfahrens “Aufmaß, Lieferung und Montage einer elektromechanischen Schließanlage“ (im Weiteren „Ausschreibung“) an interessiertes Unternehmen Informationen mitzuteilen, deren vertrauliche Behandlung zwingend erforderlich ist und durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht vollständig sichergestellt ist. Um die vertrauliche Behandlung sicherzustellen, verpflichtet sich interessiertes Unternehmen wie folgt:

### Begriffsbestimmungen

1. Zweck ist die Absicherung der vertraulichen Handhabung von Informationen im Rahmen der Ausschreibung. An dieser Ausschreibung hat interessiertes Unternehmen dessen Interesse an einer Teilnahme bekundet. Im Rahmen der Ausschreibung kann interessiertes Unternehmen als Teil der Vergabeunterlagen, die zu einer etwaigen Aufforderung zur Teilnahme an der Angebots- und Verhandlungsphase ausgegeben werden, Zugriff auf vertrauliche Informationen von ONTRAS u. a. im Sinne der §§ 5 Abs. 3 Satz 2, 41 Abs. 3 SektVO erhalten.
2. Vertrauliche Informationen
3. sind alle Informationen, gleich auf welche Art diese interessiertes Unternehmen, dessen Organen, Mitarbeitern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt zugänglich sind oder von interessiertes Unternehmen oder anderen Dritten erstellt werden, die sich auf den Zweck beziehen. Hierzu zählt auch der Inhalt der zwischen den Parteien anlässlich des Zwecks geführten Gespräche, einschließlich der Tatsache, dass die Parteien möglicherweise einen Austausch über den Zweck vornehmen und in diesem Zusammenhang Informationen überlassen wurden. Insbesondere sind dies Geschäftsgeheimnisse, als vertraulich oder in ähnlicher Weise gekennzeichnete Informationen auch in Bezug auf die Gesellschafterin der ONTRAS, außerdem – soweit mitgeteilt – nicht veröffentlichte Insider-Informationen nach Art. 2 Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts vom 25.10.2011 („REMIT-Verordnung“), sowie wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen im Sinne von § 6a EnWG. Die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind von den Parteien unbeschadet der weitergehenden Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung einzuhalten. Zu den Vertraulichen Informationen zählen damit im Zusammenhang mit dem Zweck beispielsweise die IT-Landschaft der ONTRAS im Wesentlichen als „Kritische Infrastruktur“ im Sinne der Vorschriften des IT-Sicherheitsgesetzes, der BSI KritisV, der NIS-Richtlinie und des Umsetzungsgesetzes zur NIS-Richtlinie, dem EnWG und dem IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur (BNetzA) für Betreiber von Strom- und Gasnetzen zu qualifizieren ist, einschließlich dem Inhalt der zwischen den Parteien anlässlich der Ausschreibung zukünftig ausgetauschten Informationen (inkl. der Inhalte etwaiger an interessiertes Unternehmen ausgegebener Vergabeunterlagen etc.);
4. sind nicht solche Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung nachweislich öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Vertraulichkeitsverpflichtung, welche den Parteien bekannt war oder nach den Umständen hätte bekannt sein müssen.
5. Berechtigte sind
6. Gesetzliche Vertreter, Organmitglieder und Mitarbeiter der Parteien (hiervon umfasst sind ebenso verbundene Unternehmen der ONTRAS), soweit die Einhaltung der Vertraulichkeit im Rahmen vertraglicher Regelungen sichergestellt ist; oder
7. von den Parteien zur Erfüllung des Zwecks beauftragte Berater, soweit diese zugleich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, oder
8. Personen, die als Unterauftragnehmer von interessiertes Unternehmen (z.B. eignungsleihende Unternehmen, Nachunternehmer, Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft unter Beteiligung von interessiertes Unternehmen) aufgrund einer inhaltlich entsprechenden Pflicht zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und zuvor als Empfänger vertraulicher Informationen zumindest in Textform benannt wurden;

soweit deren Kenntnis der Vertraulichen Informationen zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. Berechtigte sind auch die für die Parteien jeweils zuständigen Aufsichts- oder Regulierungsbehörden.

In den Fällen der Ziff. 1, Abs. (3) Buchstaben (b) (Berater) und (d) (Unterauftragnehmer) werden sich die Parteien bei darzulegenden Bedenken hinsichtlich der Beauftragung einer der genannten Personen um angemessene Maßnahmen zur Ausräumung der Bedenken bemühen.

1. Verbundene Unternehmen sind in Bezug auf die Parteien Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.
2. Mitarbeiter sind Arbeitnehmer sowie Beschäftigte ohne Arbeitnehmerstatus (insbesondere freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte).
3. Schutzmaßnahmen sind Aktivitäten zur Wahrung der Geheimhaltung Vertraulicher Informationen. Dies sind insbesondere besondere physische Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Zutrittsbeschränkungen zu Räumlichkeiten, abgeschlossene Aufbewahrung verkörperter Informationen), der Schutz von Informationen mittels IT-Sicherheitsmechanismen (z.B. Zugriffsbeschränkungen für digitale Informationen, Passwortschutz) oder der Schutz durch gesondert abzuschließende Vertraulichkeitsvereinbarungen.

### Vertraulichkeitsverpflichtung

1. interessiertes Unternehmen ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen Dritten, die keine Berechtigten sind, nicht offenzulegen oder zugänglich zu machen und geeignete Maßnahmen zum Schutz Vertraulicher Informationen zu ergreifen, die zumindest den Maßnahmen entsprechen, mit denen interessiertes Unternehmen eigene Geschäftsgeheimnisse, schützt und dies unter Berücksichtigung der Verwendung von Informationen einer Kritischen Infrastruktur entspricht.
2. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für den Zweck und dessen Beurteilung genutzt werden. Insbesondere wird interessiertes Unternehmen Vertrauliche Informationen nicht nutzen, um sich einen geschäftlichen Vorteil im Wettbewerb zu verschaffen, indem diese außer für den Zweck verwertet werden. Vertrauliche Informationen verbleiben im geistigen Eigentum von ONTRAS oder deren Verbundenen Unternehmen. Nutzungs- oder Lizenzrechte werden nicht begründet.
3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht
4. soweit ONTRAS der Offenlegung der Vertraulichen Information im Einzelfall zuvor schriftlich oder in Textform gegenüber interessiertes Unternehmen zugestimmt hat; oder
5. soweit dies Vertrauliche Informationen betrifft, die interessiertes Unternehmen von Dritten erhält, es sei denn, dass der Dritte mit Offenlegung der Informationen an interessiertes Unternehmen gegen eine für den Dritten verbindlichen gesetzlichen und/oder sonstigen insb. vertraglichen Verpflichtung verstößt; oder
6. gegenüber zuständigen Gerichten und Behörden, soweit interessiertes Unternehmen aufgrund einer Anordnung zur Mitteilung von konkreten Vertraulichen Informationen verpflichtet ist. interessiertes Unternehmen benachrichtigt ONTRAS unverzüglich nach Kenntnis über eine solche Anordnung oder holt dies unverzüglich nach. Mit dieser Benachrichtigung sind ONTRAS alle zweckmäßigen Informationen für mögliche Rechtsschutzmaßnahmen in geeigneter Form mitzuteilen.

Soweit sich eine der Parteien auf einen dieser Gründe beruft, hat diese Partei den Grund nachzuweisen.

1. interessiertes Unternehmen verpflichtet sich, die Schutzmaßnahmen einzuhalten und deren Einhaltung bei den Berechtigten sicherzustellen.
2. interessiertes Unternehmen wird ONTRAS unverzüglich über eine unberechtigte Offenlegung Vertraulicher Informationen an Dritte in Schrift- oder Textform informieren, soweit die Organe, Mitarbeiter oder Berater und Unterauftragnehmer von interessiertes Unternehmen Kenntnis erlangen oder hätten erlangen müssen.

### Vervielfältigungen / Rückgabe

1. Kopien, digitale Abbilder oder sonstige Vervielfältigungen (insgesamt „Vervielfältigungen“) dürfen nur zur Erfüllung des Zwecks angefertigt werden, soweit dies erforderlich ist.
2. Im Fall der Erledigung des Zwecks (insbesondere Abschluss oder Beendigung sowie keine Fortführung der Ausschreibung), wird interessiertes Unternehmen auf eigene Kosten alle erlangten Vertraulichen Informationen. Die Vernichtung ist auf Verlangen von ONTRAS glaubhaft zu machen. Entsprechendes stellt interessiertes Unternehmen für Vertrauliche Informationen bei Berechtigten sicher. Bezogen auf solche Unterlagen, Dokumente, Inhalte etc., die auf der Grundlage von Vertraulichen Informationen durch interessiertes Unternehmen angefertigt wurden, wird interessiertes Unternehmen ONTRAS ohne gesonderte Aufforderung im Falle einer Erledigung des Zwecks eine vollständige Auflistung unter Benennung der Unterlagen, Dokumente, Inhalte etc. zukommen lassen verbunden mit der Anfrage, ob und inwieweit diese Unterlagen, Dokumente, Inhalte etc. inkl. diesbezüglicher Vervielfältigungen nach Wahl von ONTRAS an ONTRAS auszuhändigen oder zu vernichten sind.
3. Soweit Vertrauliche Informationen betroffen sind, stehen die Pflichten nach Ziff. 3, Abs. (2) unter den aufschiebenden Bedingungen (i) des Ablaufs gesetzlicher Fristen zu deren Aufbewahrung und (ii) der routinemäßigen Löschung von Datenträgern, soweit die Vertraulichen Informationen im Rahmen von im üblichen Geschäftsgang erfolgenden Datensicherungen vervielfältigt wurden und deren individuelle Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bestehen die Pflichten gemäß dieser Vertraulichkeitserklärung ungeachtet der Laufzeit nach Ziff. 6 fort.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Vertraulichen Informationen zugunsten von interessiertes Unternehmen ist ausgeschlossen, soweit dieses nicht auf einem von ONTRAS schriftlich anerkannten oder mit rechtskräftigem Urteil festgestellten Anspruch beruht.
5. Die als Anlage beigefügten Informationen zum Datenschutz der ONTRAS hat interessiertes Unternehmen vollständig gelesen, zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, auch die dort enthaltenen Hinweise stets zu beachten.

### Haftung und Vertragsstrafe

1. Diese Vertraulichkeitserklärung begründet keinen Anspruch auf Mitteilung von und gewährt keine Rechte an den Vertraulichen Informationen zugunsten von interessiertes Unternehmen gegenüber der ONTRAS sowie der mit ONTRAS verbundenen Unternehmen.
2. ONTRAS übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Nutzbarkeit und Freiheit von Rechten Dritter etwaiger zur Verfügung gestellter Informationen inkl. vertraulicher Informationen. Durch die Mitteilung von Vertraulichen Informationen werden keine über den Zweck hinausgehenden Verhandlungen zum Abschluss weiterer Verpflichtungen aufgenommen, weitere Verträge angebahnt oder sonstige geschäftliche Kontakte für den Abschluss weiterer Verpflichtungen begründet.
3. interessiertes Unternehmen haftet für jede Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung einschließlich der Verletzung durch interessiertes Unternehmen zuzurechnende Berechtigte. interessiertes Unternehmen wird ONTRAS insb. von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die von Dritten gegenüber ONTRAS im Zusammenhang mit einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Erklärung pflichtwidrigen Verwendung vertraulicher Informationen durch interessiertes Unternehmen gegenüber ONTRAS geltend gemacht werden.
4. Für jeden Fall des vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen die aus dieser Vertraulichkeitserklärung resultierenden Pflichten durch interessiertes Unternehmen, dessen Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder von mit interessiertes Unternehmen Verbundenen Unternehmen, ist interessiertes Unternehmen verpflichtet, eine Vertragsstrafe in einer von ONTRAS nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) festzulegenden Höhe bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro an ONTRAS zu zahlen. Bei der Festlegung der Höhe hat ONTRAS die Art, das Gewicht und die Dauer des Pflichtverstoßes sowie die Auswirkungen auf interessiertes Unternehmen zu berücksichtigen. Die Anwendung von § 348 HGB ist ausgeschlossen. Die Angemessenheit der Höhe einer durch ONTRAS bestimmten Vertragsstrafe ist auf Antrag durch das zuständige Gericht überprüfbar.
5. Bei einer andauernden Vertragsverletzung gilt Abs. (4) entsprechend mit der Maßgabe, dass ONTRAS berechtigt ist, nach der erstmaligen Begehung der Vertragsverletzung eine weitere Vertragsstrafe je angefangenem Monat der Zuwiderhandlung in einer von ONTRAS nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) festzulegenden Höhe von bis zu 15.000,00 Euro je angefangenen Monat zu verlangen. Die Anwendung von § 348 HGB ist ausgeschlossen. Die Angemessenheit der Höhe einer durch ONTRAS bestimmten Vertragsstrafe ist auf Antrag durch das zuständige Gericht überprüfbar.
6. Auch im Fall der etwaigen Zahlung der Vertragsstrafe bleiben weitere Rechte und Ansprüche der ONTRAS insb. Geltendmachung eines weiteren Schadens unberührt.

### Laufzeit

Diese Vertraulichkeitserklärung gilt für alle von ONTRAS im Zusammenhang mit dem Zweck mitgeteilten Vertraulichen Informationen. Sie gilt solange fort, wie ONTRAS ein berechtigtes Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit hat, frühestens zwei Jahre nach Erledigung des Zwecks bzw. nach Beendigung, spätestens jedoch fünf Jahre nach Wirksamwerden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

### Vertrag zugunsten Dritter / Schutzbereich

Die Erklärung ist zugunsten der Verbundenen Unternehmen von ONTRAS ein Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB). Diese sind in den Schutzbereich dieser Erklärung ausdrücklich einbezogen.

### Schlussbestimmungen

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar oder enthält diese Erklärung unbeabsichtigte Lücken, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall vereinbaren die Parteien anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine andere Regelung, die vereinbart worden wäre, wenn sich die Parteien unter Berücksichtigung des angestrebten Zwecks und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung bewusst gewesen wären.
2. Diese Erklärung wird nur als elektronisches Dokument erzeugt und ist in der im Rahmen der Ausschreibung vonseiten ONTRAS vorgegebenen Form an ONTRAS zurückzureichen und wird mit deren Zugang bei der ONRAS wirksam. Eine einseitige Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieser Erklärung durch interessiertes Unternehmen nach deren Wirksamwerden ist nicht möglich und zulässig. Die einvernehmliche Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieser Erklärung bedarf übereinstimmender Erklärungen der ONTRAS und von interessiertes Unternehmen in Schrift- oder Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur. Das gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis selbst.
3. Gesetzliche Regelungen und weitere Verpflichtungen von interessiertes Unternehmen und Vorgaben, Anforderungen etc. aus oder im Zusammenhang mit der Ausschreibung und deren Durchführung zum Schutz von Vertraulichen Informationen bleiben in jedem Fall unberührt. Hierzu zählen insbesondere vergaberechtliche Grenzen bzgl. der Bereitstellung, Weitergabe, Verwertung sowie Verarbeitung sämtlicher Dokumente, Unterlagen, Informationen etc. (unabhängig davon, ob diese als vertrauliche Informationen zu qualifizieren sind), ebenso wie spezifische Vorgaben und / oder Bestimmungen der ONTRAS, die gegenüber interessiertes Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung mitgeteilt werden, die §§ 6a, 28m EnWG sowie für Geschäftsgeheimnisse die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung und das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).
4. Die Erklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit es sich bei einer Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung nicht um eine Geschäftsgeheimnisstreitsache im Sinne des GeschGehG handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten Leipzig.

## Unterschriften

|  |
| --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ort, Datum |
|  |
| Name und Funktion in Druckbuchstaben / Firmenstempel / Unterschrift |